

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

Zl. 11.830/16 -I1/87  
 Sachbearbeiter: Dr. Brigitte Ohms  
 Telefon: 7500 Klappe 6989 DW.

WIEN, 1987 12 16

An die  
 Parlamentsdirektion  
 Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

*zur Übereinstimmung  
Z. 72. Ge/9.87*

Datum: 18. DEZ. 1987

Verteilt 21.12.1987 Rd

*St. Anträge*

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehort sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, zu übermitteln.

Der Bundesminister:  
 Dipl.Ing. Riegler

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Deubauer*





## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW  
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das  
Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wien, am

1987 12 16

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

600.573/62-V/1/87

Unsere Geschäftszahl

11.830/16-I1/87

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Brigitte Ohms/6989

Betreff:

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,  
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz  
in der Fassung von 1929 geändert werden  
soll; Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme des Bundesministeriums  
für Land- und Forstwirtschaft

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erlaubt sich, zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung 1929 geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Entgegenkommen des Bundes hinsichtlich der föderalistischen Wünsche der Länder wird prinzipiell begrüßt, der vorliegende Entwurf gibt dennoch Anlaß zu Bemerkungen.

Zu Art. I Z 1 und 10 samt Erläuterungen:

Es wird angenommen, daß der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" dem des Volkszählungsgesetzes entspricht. - Die dort getroffene Regelung der Zuordnung wird von Walter-Mayer, Grundriß des Besonderen Verwaltungsrechtes<sup>2</sup>, 46, als "verfassungsrechtlich nicht unbedenklich" erachtet.

Die an die Landesbürgerschaft geknüpften Rechtsfolgen könnten - außer den angeführten politischen Rechten - nach ho. Ansicht lediglich auf steuerlichem Gebiet gegeben sein. Die

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

diesbezüglichen Erläuterungen sind so vage gehalten, daß auch weitgehende Wirkungen der Landesbürgerschaft nicht ausgeschlossen werden. Zur Streichung der Wortfolge "männlichen und weiblichen" darf darauf hingewiesen werden, daß sich Art. 95 B-VG am Art. 26 B-VG orientiert, dessen Wortfolge "...Wahlrechtes der Männer und Frauen ...." unverändert bleiben soll.

Zu Art. I Z 2,5 und 8 samt Erläuterungen:

Der Wortlaut der geplanten Neufassung des Art. 10 Abs.1 Z 2 und des Art. 16 erscheint teilweise widersprüchlich und kann nur interpretativ - über die Erläuterungen hinausgehend - erschlossen werden. So geht das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft davon aus, daß den Ländern keine Völkerrechtssubjektivität zukommt, sondern daß die Länder ermächtigt werden, für das Völkerrechtssubjekt "Republik Österreich" verbindlich zu handeln (arg.: abschließendes Organ ist prinzipiell der Bundespräsident; Zustimmungserfordernisse der Bundesregierung). Weiters wird angenommen, daß in vom Bund abzuschließenden Staatsverträgen weiterhin Angelegenheiten mitgeregelt werden können, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen (arg.: Art. 50 Abs.1 2.Satz; Erläuterungen: S.6, 1.Absatz, letzter Satz, im Gegensatz zum 1. Satz des 3. Absatzes derselben Seite und des letzten Absatzes der Seite 5)

Es fragt sich, ob nicht der Bund tätig werden sollte, wenn mehrere Länder beabsichtigen sollten, einen Staatsvertrag in derselben Angelegenheit mit einem Nachbarstaat abzuschließen.

Nicht klar erscheint, ob sich die Handlungsbefugnis der Länder nur auf Verträge bezieht, die mit an das jeweilige Land angrenzenden Staaten abgeschlossen werden; die in den Erläuterungen angeführten Beispiele ( S.5) weisen in diese Richtung (würde eine Sonderstellung Wiens bedeuten ). Offen ist schließlich, ob sich die Befugnisse der Länder nach Art. 16 auf den Art. 17 beziehen : sollten Belange des Art. 17 mitumfaßt sein, wären Staatsverträge, die nicht nur auf die angrenzenden Nachbarstaaten begrenzt wären, sinnvoll ( wohl hauptsächlich kultureller Natur ).

- 3 -

Probleme werden seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für Staatsverträge gesehen, die von den Ländern im grundsatzfreien Raum ( Art. 12 B-VG ) abgeschlossen werden. Können die Länder auch Staatsverträge über Angelegenheiten errichten, die von Art. 12 Abs.1 Z 4 B-VG erfaßt werden, jedoch noch nicht in einem Grundsatzgesetz geregelt wurden?

Der in Aussicht genommene Art. 16 enthält nach ho. Ansicht politisches Konfliktpotential und birgt teilweise die Gefahr in sich, totes Recht zu werden.

Im vorgelegten Textentwurf wird nicht erwähnt, aus welchen Gründen die Bundesregierung ihre Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen und zum Abschluß von Staatsverträgen verweigern darf bzw. wann sie diese zu erteilen hat. Es ist schwer vorstellbar, daß eine Bundesregierung, die ihre Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen erteilt hat, den Abschluß des betreffenden Vertrages verhindert. Angesichts des Zustimmungserfordernisses erscheint es auch wenig sinnvoll, daß der Bund Staatsverträge der Länder kündigen könnte, wenn bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen dies erforderten - gerade auf völkerrechtliche Verpflichtungen sollte die Bundesregierung jedenfalls bei Zustimmungserteilung achten. In diesem Zusammenhang erhebt sich auch die Frage nach der Rechtsform einer derartigen Kündigung durch den Bund, wenn dieser nicht gleichzeitig eine völkerrechtliche Verpflichtung eingeht, sondern beabsichtigt, eine solche erst in geraumer Zeit einzugehen.

Diesbezüglich wird vorgeschlagen, eher darauf zu achten, daß sich das Land eine einseitige Kündigungsmöglichkeit vorbehält. Weiters wird angeregt, daß nicht der Bund selbst kündigt, sondern gegebenenfalls das Land zur Kündigung auffordert.

Ferner wird davon ausgegangen, daß das in Abs.6 vorgesehene Überwachungsrecht des Bundes ihm auch eine entsprechende Mitwirkung bei der Durchführung solcher Verträge ermöglicht (vgl. etwa Bregenzer Übereinkunft vom 5. Juli 1983 über die internationale Bodenseefischerei).

- 4 -

Zu Art. I Z. 3 samt Erläuterungen:

Zur beabsichtigten Fassung des Art. 10 Abs.1 Z. 12 stellt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft fest, daß künftig aus dem Art. 12 Abs.1 Z 4 B-VG die Beseitigung von Mitteln zum Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge fällt, der Bund sich also diesbezüglich nicht mehr auf die Grundsatzgesetzgebung beschränken müßte. Eine Änderung der Grundsatzbestimmung des § 36 Chemikaliengesetz hätte zu erfolgen.

Weiters muß festgehalten werden, daß die vorliegende Textierung keine ausreichende Grundlage für das u.e. zur Begutachtung ausgesendete Umweltschutzgesetz bietet. Die bisherige Fassung nach der B-VG-Novelle 1983 ermöglichte auch Immissionsschutzregelungen für den Boden; diese Möglichkeit entfällt nun (vgl. auch Art. VII). (vgl. auch Art. VII). Unklar ist der Hinweis in den Erläuterungen, wonach der Bund zur Standortfestlegung für Abfallbeseitigungsanlagen zuständig sein kann (Standortgenauigkeit).

Der letzte Absatz auf Seite 10 der Erläuterungen ist in seiner absoluten Aussage mißverständlich und kann sich wohl nur auf die Bereiche Luftreinhaltung und Abfallwirtschaft beziehen. Überdies stellt sich die Frage der Definition des Begriffes "Abfall" und damit das Problem der Zuständigkeit der Länder zur Regelung der Ausbringung von Klärschlamm und Müllkompost (z.B. Steiermärkisches landwirtschaftliches Bodenschutzgesetz, LGBI.Nr. 66/1987).

Zu Art. I Z 12 samt Erläuterungen:

Diese Ausführungen sprechen auch für eine verfassungsrechtliche Verankerung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

Zu Art. I Z 14 und Art. IX samt Erläuterungen:

Nach ho. Ansicht hat sich das Prinzip der "Selbstergänzung" bewährt, sodaß der Variante II der Vorzug gegeben werden könnte. Nichts desto weniger wird darauf hingewiesen, daß eine kleine Ergänzung die Lesbarkeit des Art. IX Variante I Abs.2 wesentlich

- 5 -

verbessern würde: "..., der bei der nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes erstmaligen Verleihung der betreffenden Planstelle anzuwenden war.

Es wird angenommen, daß Art. IX, Variante I, Abs.1 so zu verstehen ist, daß das Vorschlagsrecht hinsichtlich der ersten freiwerdenden Planstelle der Bundesregierung zu kommt.

Zuletzt wird auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen Bezug genommen, dem zu entnehmen ist, daß die zu Art. 10 Abs.1 Z 12 B-VG vorgesehenen Regelungen u.a. mit einer Neuregelung der Auftragsverwaltung paktiert werden sollen. Diesbezüglich gibt es seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft - in fachlicher Hinsicht - massive Vorbehalte. Auf die hiezu bisher geführten Gespräche im Bundeskanzleramt ( unter Einbeziehung der Ländervertreter ) wird verwiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an die Parlamentsdirektion.

Der Bundesminister:  
Dipl.Ing. R i e g l e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Denzler*